

Schriftliche Hausarbeit im Magister-Nebenfach Politikwissenschaft
Teilgebiet: Internationale Konflikte und Kooperation
Grundstudium

Wintersemester 1998/99
Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen

Das Multilaterale Abkommen über Investitionen (MAI) – Akteure, Grundprobleme, Alternativen

Andreas Heimlich

Berlin

Betreuer: Dr. Martin List
Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
Institut für Politikwissenschaft
Lehrgebiet Internationale Politik und Vergleichende Politikwissenschaft

*Themenstellung am 13.1.1999
Vorgelegt am 25.2.1999*

GLIEDERUNG

1.	Einleitung und Übersicht	1
2.	Das MAI im Kontext internationaler Organisationen und Regime	2
2.1	Bestehende Abkommen zu Investitionen	2
2.2	Bemühungen um ein einheitliches Abkommen	2
2.3	Die Verhandlungen zum MAI bei der OECD	3
2.4	Bezüge und Konflikte des MAI zu anderen Abkommen	3
3.	Der Vertragsentwurf im Überblick	4
3.1	Formaler Aufbau und Ziele des Abkommens	4
3.2	Geltungsbereich und Mitgliedschaft	4
3.3	Behandlung von Investoren und Investitionen	5
3.3.1	Inländerbehandlung und Meistbegünstigung	5
3.3.2	Auflagenfreiheit	5
3.4	Investitionsschutz	6
3.4.1	Enteignung und Entschädigung	6
3.4.2	Kapital- und Gewinntransfer	6
3.5	Streitschlichtungsverfahren	6
3.6	Top-down-Prinzip und Ausnahmeregelungen	6
4.	Akteure, Interessen und Positionen	7
4.1	OECD-Staaten	7
4.2	Entwicklungsländer	8
4.3	Wirtschaftsunternehmen	9
4.3.1	Interessenskonflikte in der Wirtschaft	9
4.3.2	Position der Wirtschaftsverbände	10
4.4	Gewerkschaften	10
4.5	Weitere Nichtregierungsorganisationen	11
4.6	Die Rolle der Parlamente und der Öffentlichkeit	11
5.	Problemfelder und Kritikpunkte	12
5.1	Umfassende Geltung und Komplexität	12
5.2	Einseitige Ausrichtung des Abkommens	13
5.3	Gefährdung staatlicher Souveränität	13
5.4	Gefahr des Sozial- und Umweltdumping	14
5.5	Streit um Ausnahmeregelungen	15
6.	Alternativen und weiterführende Ansätze	16
6.1	Das Scheitern der MAI-Verhandlungen in der OECD	16
6.2	Weiterverhandlung im Rahmen der WTO?	16
6.3	Ansatzpunkte zur Erweiterung der MAI-Regelungen	17
7.	Zusammenfassung: MAI ohne Zukunft?	18
	Anhang: Presseerklärung der OECD zum Ende der MAI-Verhandlungen	19
	Literaturverzeichnis	20

1. Einleitung und Übersicht

Ausländische Direktinvestitionen (ADI) gelten als ein entscheidendes Element im Globalisierungsprozeß. Mit den Verhandlungen über ein Multilaterales Abkommen über Investitionen innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD wurde in den Jahren 1995 bis 1998 der Versuch unternommen, erstmals einen umfassenden internationalen Vertrag über den Schutz und die Liberalisierung von Auslandsinvestitionen auszuhandeln. Das MAI hätte eine weitere wichtige Säule neben weltwirtschaftlichen Organisationen und Instrumenten wie der Welthandelsorganisation WTO und dem Internationalen Währungsfond IWF bilden können. Im Dezember 1998 sind die Verhandlungen innerhalb der OECD jedoch aufgrund zwischenstaatlicher Differenzen, vor allem jedoch wegen des massiven Widerstands in der Öffentlichkeit der verhandlungsführenden Staaten eingestellt worden. Eine Weiterführung erscheint ungewiß, weder über einen Termin noch über ein Forum wurde bisher entschieden.

In dieser Arbeit geht es einerseits darum, den Hintergrund und die Ursachen dieses Scheiterns aus politikwissenschaftlicher Sicht zu beleuchten. Außerdem sollen Ansatzpunkte für Alternativen zum MAI herausgearbeitet werden. Zu diesem Zweck führt Kapitel 2 zunächst in den Zusammenhang der MAI-Verhandlungen mit den bestehenden internationalen Organisationen und Verträgen ein. Kapitel 3 gibt einen kurzen Abriss der Kernelemente und wichtigsten Begriffe des MAI-Vertragsentwurfs. Den Hauptteil bilden die Kapitel 4 und 5, in denen die Verhandlungen zum MAI zunächst aus der Akteursperspektive betrachtet und anschließend die wesentlichen Problembereiche und Kritikpunkte am Vertragsentwurf herausgearbeitet werden. Kapitel 6 beschreibt das Scheitern der Verhandlungen und nennt Ansatzpunkte und Voraussetzungen für ein Weiterverhandeln bzw. die Neukonzipierung eines verbesserten und erweiterten Abkommens. In Kapitel 7 werden die gefundenen Ergebnisse kurz rekapituliert.

Die Quellen, die dieser Arbeit zugrunde liegen, stammen zu einem großen Teil aus dem Internet. Buchveröffentlichungen in deutscher Sprache über das MAI liegen wegen der Aktualität des Themas nur in geringer Zahl vor. Um so größer ist die Fülle an Information, die im Internet verfügbar ist. Vor allem Nichtregierungsorganisationen (NGO) wie Umwelt- und Entwicklungsorganisationen und Gewerkschaften, aber auch die nationalen Regierungen und die OECD selbst haben Originaldokumente, Stellungnahmen, Studien und Buchveröffentlichungen in das Internet gestellt. Der Einfluß, den die schnelle Verbreitung von Information auf die Verhandlungen und letztlich auf ihr Scheitern hatte, wird in der Arbeit ebenfalls thematisiert.

Die Vorgehensweise ist dabei durch die Platzknappheit im Rahmen einer Grundstudiumshausarbeit bestimmt: Kontext und Inhalt des Abkommens werden sehr knapp und nur soweit zum Verständnis erforderlich referiert. Ziel der Arbeit ist es, aus den Quellmaterialien die Positionen und Interessen der einzelnen Akteure zu ermitteln und die Hauptkonfliktlinien und -problempunkte herauszuarbeiten. Zur Vertiefung wird auf die weiterführenden Quellen verwiesen.

2. Das MAI im Kontext internationaler Organisationen und Regime

Die Verhandlungen zum MAI und der Entwurfstext werden vor dem Hintergrund bereits vorhandener internationaler Abkommen betrachtet. Diese Einbettung in den Kontext kann hier nur in knapper Form erfolgen, ausführlichere Darstellungen der Vorgeschichte und der Stationen bei der Entstehung des MAI-Entwurfs geben Engels et al. (1998, S. 24 ff.) sowie Skarpelis-Sperk (1998, S. 164 ff.).

2.1 *Bestehende Abkommen zu Investitionen*

Abkommen zum Schutz ausländischer Investitionen wurden in der Vergangenheit vorwiegend in der Form *bilateraler Verträge* zwischen Kapitalexporth- und Kapitalimportländern abgeschlossen. Hauptsächliches Ziel dieser Abkommen ist der Schutz und die Förderung von Investitionen durch gegenseitige Verpflichtungen zwischen den beteiligten Ländern. Mit der Zunahme des Umfangs der ADI ist seit Anfang der 80er Jahre auch ein erhebliches Ansteigen der Zahl der bilateralen Investitionsschutzabkommen zu verzeichnen, mittlerweile gibt es weltweit ca. 1600 solcher Verträge, allein die Bundesrepublik Deutschland hat über 120 abgeschlossen. Zusammen bilden sie de facto ein internationales Investitionsrecht.

Regionale Abkommen, die wichtige Bestimmungen über den Umgang mit ADI enthalten, sind das Nordamerikanische Freihandelsabkommen NAFTA, der MERCOSUR-Vertrag über die Freihandelszone im südlichen Amerika und die im APEC-Vertrag über die asiatisch-pazifische Zusammenarbeit enthaltenen Investitionsprinzipien. Die am weitesten gehenden Regelungen enthält der EG-Vertrag über den europäischen Wirtschaftsraum. Bestimmungen, die im Zusammenhang mit Investitionen relevant sind, finden sich auch in einigen WTO-Teilabkommen, die während der Uruguay-Runde des GATT erarbeitet wurden, vor allem in den Abkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen TRIMS, über Schutzrechte geistigen Eigentums TRIPS und im allgemeinen Abkommen über Handel mit Dienstleistungen GATS. Diese *multilateralen Vereinbarungen* decken jedoch nur bestimmte handelsrelevante Teilaspekte von Investitionsmaßnahmen ab. Ebenfalls auf multinationalen Abkommen beruhen Einrichtungen wie das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ICSID und die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur MIGA.

2.2 *Bemühungen um ein einheitliches Abkommen*

Bemühungen, das entstandene unübersichtliche internationale Investitionsrecht in eine einheitliche multilaterale Regelung zu überführen, reichen bis in die 70er Jahre zurück. 1974 wurden im Rahmen der UN Verhandlungen zu einem „Code of Conduct on Transnational Corporations“ aufgenommen, die jedoch nie zu einem Abkommen führten. Nach Scheitern der Verhandlungen 1992 wurde das verhandlungsführende UN-Zentrum für Transnationale Unternehmen UNCTC geschlossen und nur in Form einer Unterabteilung der UNCTAD weitergeführt. Der UNCTAD selbst werden heute fast nur noch Studien- und Beratungsfunktionen zugewiesen.

Auch die Verhandlungen innerhalb der Uruguay-Runde des GATT führten nicht zu einem Abkommen. Zwar wurde 1996 eine Arbeitsgruppe „Handel und Investitionen“ innerhalb der WTO eingesetzt, angesichts der Widerstände von

Entwicklungsländern wie Indien oder Malaysia gegen eine weitere Liberalisierung von Auslandsinvestitionen wird jedoch nicht mit einem raschen Verhandlungsergebnis gerechnet. Das Ziel, innerhalb der WTO ein Multilaterales Investitionsabkommen (dort ursprünglich unter der Abkürzung „MIA“ geführt) zu erreichen, ist jedoch nicht völlig aufgegeben worden, eine Fortführung der MAI-Verhandlungen unter dem Dach der WTO wird diskutiert¹.

2.3 Die Verhandlungen zum MAI bei der OECD

Um den Fortschritt der Verhandlungen zu beschleunigen und den aus ihrer Sicht unbefriedigenden Regelungszustand zu verbessern, einigten sich die führenden Industrieländer darauf, die Verhandlungen im Rahmen der OECD und damit ohne Teilnahme der Entwicklungsländer zu führen². Ziel der Gespräche war es, einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag zu vereinbaren und die zahlreichen bestehenden bi- und multilateralen Investitionsschutzabkommen langfristig zu ersetzen. Die Verhandlungen über ein MAI begannen 1995 und fanden bis 1997 praktisch unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Informationen über die Tatsache oder den Fortgang der Verhandlungen drangen erst im Frühjahr 1997 nach außen, selbst die nationalen Parlamente waren nicht unterrichtet³. Das MAI ist der erste Versuch der OECD, ein bindendes Abkommen auf den Weg zu bringen. Auch die aus dem Jahre 1976 stammenden und letztmals 1991 überarbeiteten OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen – die dem MAI möglicherweise als Anhang beigefügt werden sollen – haben einen nur empfehlenden und freiwilligen Charakter und sind rechtlich nicht erzwingbar.

Im Entwurfstext des MAI selbst finden sich einige Elemente nach dem Vorbild des NAFTA wieder, so bei der erweiterten Definition von Investitionen, der Ausdehnung auf alle Phasen von Investitionen, dem Verbot von Leistungsaufgaben und der Einbeziehung von Monopolen und Staatsbetrieben. Das MAI geht in seinem Geltungsbereich und Gegenstandsbereich jedoch weit über das NAFTA hinaus (vergl. FES 1998, S. 157 ff.).

2.4 Bezüge und Konflikte des MAI zu anderen Abkommen

Das MAI soll gegenüber anderen internationalen Abkommen einen möglichst hohen Stellenwert erhalten, der Vertragsentwurf bezeichnet lediglich Verpflichtungen aus dem Internationalen Währungsfond explizit als vorrangig. In der Präambel des MAI-Entwurfstextes wird ausdrücklich auf die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio 1992 und die Agenda 21 sowie auf die Kernarbeitsstandards der Internationale Arbeitsorganisation ILO verwiesen (vergl. Abschnitt 3.1). Kritiker des Abkommens befürchten dennoch vielfältige Konflikte mit bestehenden internationalen Abkommen im Sozial- und Umweltbereich sowie zu den UN-Richtlinien zum Verbraucherschutz und der UN-Charta von 1974, die den Staaten das Recht zubillige, Auslandsinvestitionen zu regeln und zu kontrollieren⁴.

¹ Varianten der Weiterführung der MAI-Verhandlungen stellt Abschnitt 6.2 dar

² zur Interessenlage der Industriestaaten vergl. Abschnitt 4.1

³ siehe auch Abschnitt 4.6

⁴ vergl. FES (1998, S. 76 ff.) sowie Kapitel 5

Konflikte werden auch zu Teilen des EU-Vertrages befürchtet (vergl. Abschnitt 5.5).

3. Der Vertragsentwurf im Überblick

Der Entwurfstext zum MAI vom 24. April 1998 steht in englischer Sprache komplett im Internet zur Verfügung (OECD 1998a), die deutsche Übersetzung (OECD 1998b) findet sich in Glunk (1998). Eine deutsche Version des Standes vom Oktober 1997 gibt es auch im Internet (OECD 1998b). Kommentierte Darstellungen in deutscher Sprache finden sich u.a. bei Merk (1998), FES (1998) und Engels et al. (1998). Der „offizielle“ OECD-Kommentar zum MAI (OECD 1998c) gibt auf der Grundlage des Verhandlungsstandes vom April 1998 auch die unterschiedlichen Auffassungen verschiedener Delegationen zu einzelnen Themenbereichen wieder. Im deutschen Internet-Angebot der OECD liegt außerdem eine Sammlung von Fragen und Antworten zum MAI in deutscher Sprache vor (OECD 1998d). Die folgende Darstellung beschränkt sich darauf, die Kernelemente des Entwurfes vorzustellen und die für das Verständnis der nachfolgenden (den Schwerpunkt dieser Arbeit bildenden) Kapitel wesentlichen Begriffe einzuführen. Für eine Vertiefung sei hier auf die o.a. Quellen verwiesen.

3.1 Formaler Aufbau und Ziele des Abkommens

Der Entwurfstext gliedert sich in 12 Kapitel (inkl. Präambel), in denen der Geltungs- und Anwendungsbereich und die Umsetzung des Abkommens sowie sein Verhältnis zu anderen Abkommen beschrieben werden und in denen die Regelungen zu Behandlung und Schutz von Investoren und Investitionen, zum Verfahren zur Streitbeilegung, Vorschriften zu Finanzdienstleistungen und Besteuerung sowie allgemeine und einzelstaatliche Ausnahmen festgelegt sind. In 3 Anhängen werden Textentwürfe wiedergegeben, die zwischen den Delegationen noch diskutiert wurden und daher im Vertragsentwurf nicht enthalten sind.

Die Präambel des Entwurfs hebt die große Bedeutung internationaler Investitionen für die Weltwirtschaft und die Entwicklung der Staaten hervor und nennt als Ziel, ein *umfassendes multilaterales Rahmenwerk mit hohen Liberalisierungs- und Schutzstandards* sowie mit *wirksamen Streitbeilegungsverfahren* zu schaffen. Das Abkommen soll vereinbar sein mit den bestehenden *Umwelt- und Sozialstandards* (Bezug auf die Kernarbeitsstandards der ILO) und dem Grundsatz einer *nachhaltigen Entwicklung* gemäß der Rio-Erklärung von 1992 und der Agenda 21. Die Präambel betont abschließend den nicht bindenden Charakter der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und ihre Funktion, das gegenseitige Vertrauen zwischen Unternehmen und Gaststaaten zu fördern und zu einem günstigen *Investitionsklima* beizutragen.

3.2 Geltungsbereich und Mitgliedschaft

Das MAI strebt eine umfassende Regelung an, die in personeller, sachlicher und räumlicher Hinsicht eine möglichst ausnahmslose Gültigkeit haben soll. Dieser globale Anspruch des Abkommens kommt bereits durch die weitgehenden Definitionen der Begriffe Investor und Investition zum Ausdruck. Eingeschlossen in den Investitionsbegriff des MAI sind sämtliche Kapitalanlagen, d.h. *jede Art von Vermögenswert*, seien es Unternehmen, Kapitalbeteiligungen, Rechte aus

Verträgen einschließlich Konzessionen, Lizenzen oder Rechte an geistigem Eigentum. Der Investitionsbegriff des MAI ist damit weiter gefaßt, als es in den bisherigen Abkommen der Fall war (vergl. Abschnitt 5.1). Einbezogen sind auch alle zukünftigen, noch nicht bekannten Formen von Investitionen. Darüber hinaus werden *alle Phasen* eines Investitionsvorgangs erfaßt – von der Zulassung und Erwerb über den Transfer von Gewinnen bis hin zum Verkauf.

Das MAI ist als völkerrechtlich verbindlicher multilateraler Vertrag konzipiert, der nicht auf die Gruppe der OECD-Staaten beschränkt bleiben soll. Die in den Schlußbestimmungen enthaltene *Beitrittsklausel* ermöglicht den Beitritt weiterer Staaten, soweit sie in der Lage sind, die Verpflichtungen des Vertrages zu erfüllen. Ein Rücktritt vom Abkommen ist dagegen erst ab fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens für eine Vertragspartei möglich. Für Investitionen, die zum Rücktrittszeitpunkt bestehen, bleiben die Bestimmungen des Abkommens jedoch weitere 15 Jahre gültig. Die daraus resultierende *Mindestlaufzeit des Abkommens von 20 Jahren* ist im Vergleich zu anderen internationalen Abkommen relativ lang (vergl. Abschnitt 5.3).

3.3 Behandlung von Investoren und Investitionen

Durch die Verpflichtung der Vertragsstaaten auf ein weitreichendes *Transparenzprinzip* soll erreicht werden, daß Investoren abschätzen können, welche Rechtsvorschriften für ein geplantes Vorhaben gelten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich außerdem, Investoren bestimmte Rahmenbedingungen verbindlich einzuräumen (vergl. OECD 1998a, Kapitel III).

3.3.1 Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zum Prinzip der *Nichtdiskriminierung*, d.h. ein ausländischer Direktinvestor darf nicht ungünstiger behandelt werden als die eigenen inländischen Investoren (Inländerbehandlung) oder Investoren aus einem dritten Staat (Meistbegünstigungsprinzip).

3.3.2 Auflagenfreiheit

Einem Investor dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb, Betrieb oder Verkauf einer Investition u.a. keinerlei Auflagen gemacht werden, die einen bestimmten *Höchst- oder Mindestexportanteil* von Waren oder Dienstleistungen fordern oder die vorschreiben, Waren und Dienstleistungen, die für die Investition erforderlich sind, im Empfängerland zu erwerben. Es dürfen keine Vorschriften erlassen werden, um ein bestimmtes Niveau an *Forschung und Entwicklung* im Inland oder *Beschäftigung und Beteiligung von Inländern* zu erreichen. Eine Verpflichtung zum Technologietransfer in das Gastland ist generell unzulässig.

Offen läßt der Vertragstext dagegen die Möglichkeit, die Gewährung von staatlichen *Subventionen* an Bedingungen zu knüpfen, um so eine bestimmte Quote inländischer Beschäftigung oder einen Technologietransfer zu erreichen. Handelsbezogene Auflagen wie z.B. die Festlegung von Import/Export-Relationen sind nach dem MAI-Vertragstext auch im Austausch mit Subventionen nicht erlaubt.

3.4 Investitionsschutz

Die Bestimmungen zum Schutz von Investitionen (OECD 1998a, Kapitel IV) sind ein weiteres Kernelement des MAI-Vertragsentwurfs mit dem Ziel, ein weltweit einheitliches Schutzrecht für ausländische Investoren zu schaffen.

3.4.1 Enteignung und Entschädigung

Enteignungen und Verstaatlichungen direkter oder indirekter Art sind den Vertragsstaaten grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur bei öffentlichem Interesse möglich; dann unter unverzüglicher Zahlung einer Entschädigung in Höhe des tatsächlichen *Marktwerts* und in *frei transferierbarer* Form. Diese Regelung ist nicht an das Prinzip der Inländerbehandlung gebunden, sondern gilt unabhängig von den nationalen Gesetzgebungen. Für den Fall der Beschädigung einer Investition durch *Krieg, Notstand oder Bürgerkrieg* sind Entschädigungen gemäß Meistbegünstigung und Inländerbehandlung zu leisten.

3.4.2 Kapital- und Gewinntransfer

Das Abkommen gewährleistet einem Investor den freien Zahlungsverkehr in das und aus dem Hoheitsgebiet des Empfängerlandes. Die *Transferfreiheit* umfaßt das ursprüngliche Kapital, Erlöse und Gewinne, Entschädigungszahlungen und Vergütungen für ausländisches Personal. Ausnahmen sind nur für wenige Fälle – vor allem zum Gläubigerschutz – vorgesehen, generell begrenzt wird die weitgehende Transferfreiheit des Investors nur durch die Regeln des GATT von 1994 für den Transfer von Sachwerten.

3.5 Streitschlichtungsverfahren

In Kapitel V des MAI-Entwurfs (OECD 1998a) werden die Verfahren zur Konfliktvermeidung und zur Beilegung von Streitigkeiten definiert. Unterschieden wird nach Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten und Verfahren zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat. Hervorzuheben ist hier vor allem das Klagerecht vor einem *internationalen Schiedsgericht*, das einem Investor gegenüber dem Staat eingeräumt wird. Umgekehrt steht einem Empfängerstaat ein solches Klagerecht gegenüber einem Investor nicht zu. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsstaaten endgültig und bindend.

3.6 Top-down-Prinzip und Ausnahmeregelungen

Das Leitprinzip des MAI-Vertrages ist das sogenannte Top-down-Prinzip, d.h. die Bestimmungen des MAI gelten generell für alle volkswirtschaftlichen Sektoren und alle politischen Entscheidungsebenen. Spezifische Ausnahmen (vergl. OECD 1998a, Kapitel IX) müssen vor dem Beitritt zum Abkommen von den einzelnen Ländern in *Negativlisten* angemeldet werden⁵. Bezüglich dieser Ausnahmelisten gilt das *Standstill*-Prinzip. Regelungen und Gesetze, die dem Abkommen widersprechen und in der Negativliste aufgeführt sind, dürfen nicht verschärft werden. Vorschriften, die ein *Rollback*, d.h. die Verpflichtung zum Abbau nicht zum MAI

⁵ Der Gegensatz dazu wäre ein Bottom-up-Ansatz, dessen Regelungen sich nur auf die explizit im Vertrag genannten Bereiche beziehen – nach Engels et al. (1998, S. 14) die „übliche Praxis“ internationaler Vereinbarungen.

konformer Gesetze vorsehen, sind im Entwurfstext nicht explizit enthalten. Die Liberalisierung einer ursprünglich ausgenommenen Regelung kann jedoch nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Generelle Ausnahmen (vergl. OECD 1998a, Kapitel VI) sind im MAI nur zur Sicherung der nationalen Sicherheit, des internationalen Friedens und der öffentlichen Ordnung vorgesehen, allerdings bleiben die Regelungen zu Enteignung und Entschädigung von dieser Ausnahmeregelung unberührt. Eng begrenzte temporäre Schutzklauseln im Bereich des Kapitaltransfers gelten außerdem, wenn in einem Vertragsstaat ernsthafte Probleme mit der Zahlungsbilanz bestehen oder wenn die MAI-Vorschriften der Geld- und Wechselkurspolitik des Landes entgegenstehen.

4. Akteure, Interessen und Positionen

Im folgenden Abschnitt wird das MAI im Zusammenhang mit den Akteuren betrachtet, die von einem Abkommen betroffen wären bzw. an der Verhandlung des Vertragsentwurfs direkt oder indirekt beteiligt waren. Dabei lassen sich staatliche und nicht-staatliche Akteure unterscheiden, wobei in letztere Gruppe sowohl die wirtschaftlichen Verbände und Gewerkschaftsorganisationen als auch nicht-wirtschaftliche Akteure fallen, hier vor allem Umwelt- und Entwicklungsgruppen.

4.1 OECD-Staaten

Ausländische Direktinvestitionen haben eine wachsende ökonomische Bedeutung und liegen im grundsätzlichen Interesse der Empfängerstaaten. Durch den Zufluß von Finanzmitteln, Technologie und Know-how wird vor allem eine Förderung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erwartet. Vor dem Hintergrund dieses gemeinsamen Grundinteresses unterscheiden sich die Staaten jedoch erheblich im Umfang, in dem die ADI auf sie entfallen. Hauptempfänger- wie -investorländer sind dabei die *führenden Industrienationen der OECD*; 1996 spielten sich 70 % der Investitionen im OECD-Raum ab⁶. Über drei Viertel aller ADI im Jahr 1996 stammten von Investoren aus den Ländern USA, Japan, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Italien, wobei der Anteil der USA allein bereits rund ein Viertel ausmachte (vergl. Merk 1998, S. 132 f.). Für diese Staatengruppe hat das Zustandekommen eines Abkommens zum Schutz von Auslandsinvestitionen eine entsprechend große Bedeutung. Da diese Staaten gleichzeitig zu den wichtigsten Empfängerländern von ADI gehören, liegt es ebenfalls in ihrem Interesse, Schwankungen im Zufluß oder Abflüsse von ADI wegen der damit verbundenen erheblichen negativen volkswirtschaftlichen Effekte zu kontrollieren bzw. zu verhindern. Auch unter diesem Aspekt ist ein multilaterales Abkommen über Investitionen für die Industriestaaten besonders wichtig. Speziell die USA als weltweit größtes Ursprungs- wie Empfängerland von ADI sind daher eine treibende Kraft für das

⁶ Quelle: UNCTAD (zit. nach Skarpelis-Sperk 1998, S. 162). Das Restvolumen verteilt sich dabei ebenfalls ungleich, Hauptempfänger sind die „aufstrebenden Märkte“ (emerging markets), während in die Gruppe der ärmsten Länder (least developed countries) 1996 insgesamt weniger als ein halbes Prozent der weltweiten ADI floß (vergl. Darstellung bei Engels et al. 1998, S. 7 f.).

Zustandekommen eines weitreichenden und effektiven Abkommens (vergl. Eizenstat & Lang 1998).

An den Verhandlungen nahmen die Delegationen der 29 OECD-Staaten und zusätzlich eine Vertretung der EU teil. Die Verhandlungsdelegationen wurden von den jeweiligen Regierungen eingesetzt, Parlamente und Öffentlichkeit waren an den Verhandlungen zunächst weder beteiligt noch wurden sie unterrichtet (vergl. Abschnitt 4.6). Auch sub-nationale Regierungen – etwa Vertreter der amerikanischen Bundesstaaten – saßen nicht mit am Verhandlungstisch. Die Stellungnahme der Western Governors' Association WGA (1997) zeigt dabei deutlich, daß keineswegs eine Interessenidentität zwischen den Regierungen des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten besteht. Die WGA befürchtet die Aushöhlung der (bundes-) staatlichen Souveränität durch das MAI und fordert, entsprechende Schutz- bzw. Ausnahmeregelungen in den Vertrag aufzunehmen (vergl. Abschnitt 5.5).

4.2 Entwicklungsländer

Für Entwicklungsländer sind ausländische Investitionen eines der wichtigsten Mittel, um Ressourcen ins Land zu bringen, die sie für die Entwicklung ihres Wirtschafts- und Bildungssystems dringend benötigen⁷. ADI gelten als einer der zentralen Motoren der Wirtschaftsentwicklung, da neben dem Zufluß von Finanzmitteln, Technologie und Know-how auch ein wirtschaftlicher Multiplikatoreffekt ausgelöst werden kann.

An den Verhandlungen innerhalb der OECD indes waren Vertreter der Entwicklungsländer nicht beteiligt. Neben den Vertretern der 29 OECD-Mitglieder wurden lediglich Argentinien, Brasilien, Chile, Estland, Hongkong, China, Lettland, Litauen und die Slowakische Republik in einer Beobachterrolle hinzugezogen⁸. Ihre spezifischen Interessen konnte die Entwicklungsländer auf diese Weise nicht einbringen, etwa in Form von Sonderregelungen, die eine schrittweise Vorbereitung auf den Weltmarkt erlauben würden. Engels et al. (1998, S. 13) weisen in diesem Zusammenhang auf das Beispiel der sogenannten asiatischen Tiger hin, das Entwicklungsländern oft als Vorbild empfohlen werde: Zum Arsenal eines starken Entwicklungsstaates nach dem Muster der Tiger gehörten u.a. „eine massive Industriepolitik zum Aufbau einer optimalen Industriestruktur, drakonische Importkontrollen und -beschränkungen, Abschreckung und später gezielte Steuerung ausländischer Direktinvestitionen, Pilotfunktion von Staatsunternehmen in strategischen Sektoren, Subventionen und Steueranreize zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Privatsektors, autoritäre Regulierung des Arbeitsmarktes, Landreform, massive Investitionen in Forschung, Entwicklung, Ausbildung und Infrastruktur“. Eine Deregulierung und Liberalisierung setzte erst ein, nachdem sich die Ökonomien stark genug fühlten.

Im MAI-Vertragsentwurf findet sich weder eine generelle Ausnahmeklausel für Entwicklungsländer noch enthält er regulative Elemente, die für eine Steuerung des Entwicklungsprozesses anwendbar wären. Im Gegensatz dazu geht durch das

⁷ vergl. Engels et al. (1998, S. 20 ff.). Insbesondere in der Landwirtschaft und im Bereich von Bildung und angewandter Forschung bestehe eine dringende Nachfrage nach Investitionen.

⁸ Merk (1998, S. 130) weist auf das auffällige völlige Fehlen afrikanischer Staaten und die Nichtbeteiligung Rußlands und Indiens hin.

Verbot von Leistungsaufgaben ein klassisches Steuerungsinstrument weitgehend verloren, so daß insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung nationaler Entwicklungspolitik zu sehen ist. Trotzdem könnten die Entwicklungsländern unter einem starken Beitrittsdruck zum – nicht von ihnen mitverhandelten – MAI geraten, wenn sich die Mitgliedschaft zu einer Art „Standortgütesiegel“ entwickeln und eine Nichtmitgliedschaft ausländische Investoren abschrecken würde. Als einzige Instrumente, um Investoren anzuwerben verblieben den Entwicklungsländern Subventionen und Steuervergünstigungen. Regelungen, die hier einen destruktiven Wettlauf verhindern könnten, fehlen im MAI-Entwurf ebenso wie wirksame Vorschriften, um einen „race to the bottom“ bei Sozial- und Umweltstandards abzuwehren.

4.3 Wirtschaftsunternehmen

Das Interesse ausländischer Unternehmen an Rechts- und Planungssicherheit für ihre i.d.R. beträchtlichen Investitionen ist auch historisch gesehen verständlich, wenn man etwa die Geschichte der Enteignungen nach Kriegen, Revolutionen und Entkolonialisierungsprozessen betrachtet. Im Interesse der Investoren liegt es außerdem, Beschränkungen und Auflagen für ADI möglichst weitgehend abzubauen, um so ihren Marktzugang zu verbessern. Die Interessenlage innerhalb der Wirtschaft ist dabei jedoch nicht völlig einheitlich, wie eine Differenzierung in Transnationale Konzerne (TNC), mittelständische Unternehmen sowie öffentliche und gemeinnützige Organisationen zeigt.

4.3.1 Interessenskonflikte in der Wirtschaft

Die TNC, unter denen nach wie vor die Großkonzerne dominieren, sind trotz der bestehenden Unübersichtlichkeit im internationalen Investitionsrecht bereits jetzt gegenüber kleineren und mittleren Unternehmen und auch gegenüber den Empfängerstaaten in einer starken Position. Sie sind in der Lage, dort zu investieren, wo die günstigsten Bedingungen hinsichtlich Steuern, Subventionen und Transferfreiheit herrschen und die niedrigsten Umwelt- und Sozialstandards vorgeschrieben sind⁹. Ihr Interesse besteht in der Absicherung ihrer Investitionen, der Verbesserung der Verfahren zur Streitschlichtung und einer weitgehenden Liberalisierung, was die Zulassung und die Regulierung der Investitionen betrifft. Dagegen trifft die Rechtsunsicherheit, die sich durch die verwirrende Vielzahl von Regelungen ergibt, die kleinen und mittleren Unternehmen im Vergleich zu den TNC in stärkerem Maße. Es ist daher zu vermuten, daß sie derzeit im Zweifel wegen des hohen Risikos eher als die TNC auf eine Direktinvestition im Ausland verzichten werden. Ihr Interesse am Abbau dieser Rechtsunsicherheit durch eine Vereinheitlichung der Vorschriften ist daher besonders groß.

Klein- und Mittelbetriebe sind außerdem in ihrer Rolle als Inlandsbetriebe von der Konkurrenz durch Investitionen der TNC besonders betroffen. Im Interesse aller Inlandsbetriebe liegen Regelungen, die mindestens eine Gleichbehandlung in- und ausländischer Investoren vorsehen. Das im MAI vorgesehene Prinzip der Inländerbehandlung schützt jedoch nur den ausländischen Investor vor Benachteiligung; eine positive Diskriminierung im Sinne einer Besserstellung ausländischer

⁹ zur Rolle der TNC vergl. Engels et al. (1998, S. 28 ff.) und Merk (1998, S. 137 f.).

Investoren wird dagegen durch keine der im MAI vorgesehenen Bestimmungen ausgeschlossen (vergl. Abschnitt 5.2).

Öffentliche, halbstaatliche und non-profit-Organisationen sind oft in erheblichem Maße von der Gewährung staatlicher Subventionen abhängig. Für sie wäre die uneingeschränkte Anwendung des Prinzips der Inländerbehandlung ohne Ausnahmeregelungen potentiell eine existentielle Bedrohung¹⁰. Ähnliche Befürchtungen formuliert auch z.B. die französische Filmwirtschaft (vergl. Lühr 1998), die bei Verlust ihrer beträchtlichen Staatssubventionen einen Ausverkauf der französischen Kultur in die Nähe rücken sieht.

4.3.2 Position der Wirtschaftsverbände

Die Wirtschaftsverbände waren als Interessengruppe schon von einem frühen Zeitpunkt an von den MAI-Verhandlungen informiert und konnte auf die Delegationen Einfluß nehmen¹¹. Wichtige Akteure unter den Verbänden sind der US-amerikanische Rat für Internationale Wirtschaft (US-CIB) sowie in Deutschland der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT).

Die Position der deutschen Wirtschaftsverbände wird besonders deutlich in der Stellungnahme des BDI zum MAI. Der BDI (1996, Darstellung nach FES 1998, S. 90 ff. und Engels et al. 1998, S. 31) strebt den „höchstmöglichen Grad an Liberalisierung“ des Marktzugangs und der Inländerbehandlung für ausländische Investoren an. Regelungen für Abweichungen und Ausnahmen müßten insgesamt möglichst gering und klar definiert sein und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte dürfe nicht zum Schutz der einheimischen Märkte mißbraucht werden. Ein Großteil der BDI-Forderungen, etwa zur weiten Fassung des Investitionsbegriffes, Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung, freiem Gewinn- und Kapitaltransfer, Verbot von Auflagen und indirekter Enteignung, verbindlichem Streitschlichtungsverfahren, Standstill- und Rollback usw. finden sich in inhaltlich unveränderter oder nur wenig abgeschwächter Form im MAI-Vertragstext wieder.

Dem US-CIB (vergl. Darstellung bei Saul 1998, S. 196) geht es ebenfalls um die maximale Liberalisierung von Investitionssystemen und einen hohen Standard des Investitionsschutzes. Insbesondere widersetzt sich der US-CIB Überlegungen, im Rahmen des MAI verbindliche Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt und Arbeit einzuführen.

4.4 Gewerkschaften

Über den Internationalen Gewerkschaftsbeirat TUAC, der seit 1995 als Beobachter mit am Verhandlungstisch saß, waren die Gewerkschaften über den Verhandlungsfortschritt informiert (vergl. Mies 1998 und Lalumière et al. 1998). Der TUAC wie

¹⁰ weitgehend ungeklärt ist z.B., ob die öffentliche Bereitstellung von Gesundheitsversorgung oder subventionierte Preise bei Staatsbetrieben oder Unternehmen mit staatlichem Auftrag (etwa im Eisenbahnverkehr) mit dem MAI vereinbar wären.

¹¹ Nach Engels et al. (1998, S. 31) setzte das deutsche Bundeswirtschaftsministerium bereits Ende 1995 einen Arbeitskreis ein, in dem neben den Bundesressorts die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft sowie einzelne Großunternehmen vertreten waren.

auch der DGB (1998, vergl. a. IG Metall 1998) stehen dem MAI grundsätzlich positiv gegenüber¹². Verlangt wird lediglich eine juristisch verbindliche Festschreibung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in den MAI-Text. Die ILO-Kernarbeitsstandards und die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen sollen im MAI fest verankert werden. Zu ihrer Überwachung seien nationale Überwachungs- und Schiedsstellen einzurichten. Auf diese Weise hoffen die Gewerkschaftsverbände, einer international legalisierten Handhabe gegen Sozialdumping näherzukommen¹³.

Jedoch ist das MAI auch im Gewerkschaftslager nicht unumstritten. In Ländern wie Österreich, Kanada und auch USA haben sich Gewerkschaften aktiv an der Anti-MAI-Kampagne beteiligt (vergl. Mies 1998 und Lühr 1998).

4.5 Weitere Nichtregierungsorganisationen

Zusätzlich zu den traditionellen Repräsentanten aus dem Kreis von Wirtschaft und Gewerkschaften haben als neue Akteure Nichtregierungsorganisationen (NGO), vor allem Umwelt- und Entwicklungsgruppen, einen großen Einfluß auf die MAI-Verhandlungen gehabt und letztlich zum vorläufigen Scheitern des Abkommens beigetragen. Zwar waren Vertreter der NGO an den Verhandlungsrunden nicht beteiligt, jedoch initiierten die NGO nach dem Bekanntwerden des Verhandlungsstands im Jahre 1997 eine Anti-MAI-Kampagne, die von den angelsächsischen Ländern ausging und sich auf viele OECD-Ländern ausdehnte¹⁴. Organisationen wie Greenpeace, der WWF und die Friends of the Earth (FOE 1998), in Deutschland u.a. Germanwatch (Engels et al. 1998) legten umfangreiche und durchweg als sehr qualifiziert akzeptierte Darstellungen der von ihnen befürchteten negativen Auswirkungen des MAI vor.

Der Kern der Kritik betrifft die grundlegende Ausrichtung und die Kernprinzipien des Abkommens selbst, die zu einer langfristigen Weichenstellung zugunsten der „global players“, der Transnationalen Konzerne und der Finanzmärkte führen würde (vergl. Kapitel 5). Grundsätzlich sind auch die NGO der Auffassung, daß ein Regelungsbedarf im Sinne einer internationalen Investitionsordnung bestehe. Als geeigneter Verhandlungsrahmen wird die UNO angesehen (vergl. Abschnitt 6.3).

4.6 Die Rolle der Parlamente und der Öffentlichkeit

Erst nachdem die NGO den Verhandlungsstand und ihre Kritik am MAI vorwiegend über das Internet bekannt gemacht hatten, setzte 1997 eine öffentliche Debatte über das Vertragswerk ein. In USA, Kanada und Neuseeland begannen parlamentarische Hearings. Der US-Kongreß verweigerte mit großer Mehrheit dem Präsidenten die Erlaubnis für ein Fast-Track-Verfahren, das es der Regierung

¹² Lalumière et al. (1998) vertreten die Ansicht, daß die Einbindung über den TUAC dazu geführt hat, daß die Gewerkschaften trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten dem MAI weit weniger feindlich gegenüberstehen als andere gesellschaftliche Organisationen.

¹³ Jürgen Eckl von der Internationalen Abteilung des DGB bezeichnete die Nicht-Unterzeichnung des MAI dementsprechend als „vertane Chance“ (FREITAG, 24.4.1998, zit. nach Mies 1998).

¹⁴ vergl. die gemeinsame Stellungnahme der NGO von 1997 (NGO 1997) sowie den offenen Brief deutscher NGO an die Bundesregierung vom November 1998 (NGO 1998).

erlaubt hätte, das Vertragswerk erst nach Abschluß aller Verhandlungen als Gesamtpaket zur Ratifizierung dem Parlament vorzulegen.

Auch in Europa sorgte das Bekanntwerden der Entwurfsdetails für teils heftige Reaktionen in der Öffentlichkeit¹⁵. Das Europäische Parlament beschloß am 11. März 1998 umfangreiche Änderungsempfehlungen an die Europäische Kommission. Vor allem in Frankreich wurde das MAI in der Öffentlichkeit wegen seiner möglichen Auswirkungen im Kulturbereich stark angegriffen, die neue französische Regierung Jospin formulierte mit Unterstützung einer breiten Mehrheit im französischen Parlament weitgehende Änderungswünsche. In Deutschland kam die Debatte um das MAI erst relativ spät und wenig ausgeprägt zustande. Die SPD-Bundestagsabgeordnete Sigrid Skarpelis-Sperk (1998, S. 169 f.) kritisiert die damalige Bundesregierung für die ihrer Ansicht nach unvollständige und zögerliche Information. Eine deutsche Übersetzung des Vertragsentwurfs habe erst am 10.6.1998 und nur den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses vorgelegen. Die Bundesregierung habe sich – im Gegensatz zu den Regierungen der USA und Kanadas – auf ihr Exekutiv-Privileg zurückgezogen und habe erst über das fertige Vertragswerk abstimmen lassen wollen¹⁶.

5. Problemfelder und Kritikpunkte

Angesichts des beschränkten Umfangs dieser Arbeit konzentriert sich dieses Kapitel auf das Herausarbeiten wesentlicher Grundprobleme und zentraler Kritikpunkte.

Umfassende Analysen des MAI mit der Darstellung möglicher Auswirkungen in einzelnen Feldern wie Umwelt, Abholzung, Bergbau, Urheberrechte, Arbeit, Entwicklung, Menschenrechte, Spekulation, Unternehmensprivatisierung, Gesundheit usw. finden sich u.a. in den Veröffentlichungen der Friends of the Earth (FOE 1998). Kritik am MAI in deutscher Sprache formulieren u.a. die NGO-Veröffentlichungen (Engels et al. 1998) und die Beiträge in Glunk (1998) und Mies und Werlhof (1998). Auch in der Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES 1998, S. 56 ff.) werden einige zentrale Kritikpunkte am MAI wiedergegeben.

5.1 *Umfassende Geltung und Komplexität*

Kritisiert wird die zu weite Definition des Begriffs der Investition. In ihn sind nicht nur Direktinvestitionen, sondern auch jede andere Art von Vermögenswert, einschließlich geistigem Eigentum und auch sogenannte Portfolioinvestitionen enthalten. Durch das MAI werde auf diese Art und Weise nicht nur der Umgang mit ADI liberalisiert, sondern der gesamte Kapitalmarkt. Befürchtet wird die Begünstigung von Finanz- und Devisenspekulation mit der Gefahr von Finanzkrisen und der starken Einschränkung der Möglichkeiten bisheriger Zins- und Wechselkurspolitik.

¹⁵ „Die Regierung, die das MAI unterschreibt, schießt auch auf's Volk“ (Werlhof, 1998, mit der Aufforderung an die österreichische Regierung, das MAI zu Fall zu bringen).

¹⁶ Merk (1998, S. 156 f.) führt aus, daß in Deutschland nach gültigem EU-Recht sogar ein Inkrafttreten trotz Nichtratifizierung im Deutschen Bundestag grundsätzlich möglich gewesen wäre.

Durch die offene Begriffsdefinition ist es denkbar, daß Unternehmen neue Formen von „Investitionen“ kreieren und deren Behandlung nach den MAI-Prinzipien einfordern könnten. Tatsächlich festgelegt werde die Begriffsdefinition erst durch eventuelle Streitschlichtungsverfahren. In Verbindung mit dem Top-down-Prinzip und der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf den öffentlichen Sektor seien die zukünftigen Folgen des Abkommens prinzipiell unkalkulierbar.

5.2 Einseitige Ausrichtung des Abkommens

Einseitigkeit wird dem Vertragsentwurf in mehrerer Hinsicht vorgeworfen. Das MAI betreibe eine Liberalisierung, ohne gleichzeitig regulative Elemente zur Steuerung von Investitionen vorzusehen. Investitionen bedürften jedoch politisch gesetzter Rahmenbedingungen, um Entwicklung zu induzieren. Das MAI verbiete jedoch einseitig Auflagen und enthalte keine Ausnahmeregelung für Entwicklungsländer.

Den Investoren würden durch das MAI nur Rechte gegeben aber keinerlei Pflichten auferlegt. Ökonomieziele hätten Vorrang vor demokratischen Rechten und dem Schutz der Umwelt. Ziel des MAI sei der Schutz des Investors, alle anderen Regelungen seien nur unverbindliches Beiwerk.

In die Verhandlungen seien ausschließlich die Positionen der Industrie, nicht jedoch die Interessen kleiner und mittlerer Betriebe eingeflossen (vergl. Abschnitt 4.3.1). Befürchtet wird eine einseitige Stärkung der Transnationalen Konzerne. Inländische Unternehmen seien einem Konkurrenzkampf ausgesetzt, dem sie vielfach nicht gewachsen sind. Durch Verdrängung einheimischer kleiner und mittlerer Unternehmen werde so die Entwicklung von Monopolen begünstigt¹⁷.

5.3 Gefährdung staatlicher Souveränität

Ein wichtiger Kritikpunkt ist das im MAI vorgesehene Streitschlichtungsverfahren. Die besondere Bedeutung des Klagerechtes eines Investors gegen den Staat ergebe sich aus der großen Reichweite des Abkommens und dem Top-down-Prinzip, das bewirke, daß alle Maßnahmen staatlicher Politik betroffen sein können. Beuge sich ein Empfängerstaat dem Schiedsspruch nicht, seien auch Sanktionen möglich, wodurch die Unternehmen ein bisher ungekanntes Instrument zur Durchsetzung ihrer Interessen an die Hand bekämen (vergl. Engels et al. 1998, S. 16 f.). Skarpelis-Sperk (1998, S. 173) kritisiert die Geheimhaltung, die für die Schiedsgerichte gelte. Betroffene Dritte oder interessierte Gruppen, selbst Parlamente hätten keine Einsichts- und Informationsrechte. Gleichwohl seien die Urteile bindend und es gebe keine Berufungsmöglichkeit. Dies sei ein Rückfall in vordemokratisches Recht.

Am MAI kritisiert wird auch, daß es zu einer nachhaltigen Schwächung staatlicher Regelungskompetenz führe. Da die Regelungen sich auch auf die Zulassungsphase einer Investition bezögen, sei es den Staaten nicht mehr möglich, den Zugang zu bestimmten Wirtschaftssektoren oder -regionen zu regeln. Durch das Verbot, den

¹⁷ So zeige etwa das Beispiel NAFTA, daß durch die Rücknahme der mit dem Prinzip der Inländerbehandlung unvereinbaren mexikanischen Bodenreform viele Kleinbauern ihren Boden an TNC verloren hätten (vergl. FES 1998, S. 61).

Investoren Auflagen zu machen, ginge eines der klassischen Instrumente der Wirtschafts- und Entwicklungspolitik verloren. Mit seinen Regelungen zu Enteignung und Entschädigung greife das MAI noch weiter. Da auch indirekte Enteignungen und Maßnahmen mit entsprechender Wirkung verboten sind, könne potentiell jedes Gesetz mit finanziellen Folgen für ausländische Investoren als indirekte Enteignung interpretiert werden¹⁸. Fragen der Besteuerung werden zwar vom MAI grundsätzlich nicht erfaßt, allerdings ist die Interpretation von Steuern und Abgaben als Enteignung möglich, auch in diesen Fall steht dem Investor ausdrücklich der Weg zum Streitschlichtungsverfahren offen. Insgesamt stellten die Regelungen zu Enteignung und Entschädigung für die Regierungen ein hohes Risiko dar, wenn sie Auflagen erlassen, durch die ausländische Investoren finanziell belastet werden könnten. Dies gelte auch für Auflagen zur Förderung des Allgemeinwohls, etwa zur bevorzugten Einstellung von Behinderten.

Eine Einschränkung der Gestaltungsmacht wird auf allen staatlichen Ebenen befürchtet, betroffen seien auch Bundesländer, Regionen und Städte. Ebenfalls betroffen wären die Handlungsmöglichkeiten auf EU-Ebene, eine Ausnahmeregelung für regionale Organisation ist zwischen den Delegationen umstritten (vergl. Abschnitt 5.5). Das durch das MAI vorgegebene künftige Investitionsrecht weise insgesamt ein erhebliches Demokratiedefizit auf. Ein Austritt aus dem MAI ist den Staaten erst nach Ablauf einer 20jährigen Bindungsfrist möglich. Damit hätten zukünftige Regierungen keine Möglichkeit, sich den Regeln des Vertrages zu entziehen. Die derzeit vorherrschende Orientierung auf Liberalisierung und Deregulierung werde irreversibel festgeschrieben.

5.4 Gefahr des Sozial- und Umweltdumping

Zwar halten auch Kritiker des MAI ein Abkommen grundsätzlich für wünschenswert, da die Industrie immer dort investiere, wo die niedrigsten Lohnnebenkosten und Umweltschutzgesetze vorhanden seien. Durch eine Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen könnte dieser Zusammenhang jedoch noch verstärkt werden. Wegen des Wettbewerbs um Investitionen bestehe die Gefahr eines „race to the bottom“ mit Umwelt- und Sozialdumping, dem sich auch Staaten, die dem MAI nicht beitreten, nicht entziehen könnten. Ein destruktiver Wettlauf drohe den Entwicklungsländern auch im Bereich der Subventionen, für die im MAI keine Begrenzungen vorgesehen sind.

Im MAI seien keine wirksamen Instrumente gegen das Absenken von Umwelt- und Sozialstandards vorhanden. Verweise auf das internationale Umweltrecht und die ILO-Kernarbeitsnormen, die in der Präambel des MAI enthalten sind, hätten keinen bindenden Charakter. Die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen, die in den Anhang des MAI aufgenommen werden sollen, seien ebenfalls unverbindlich und außerdem in wichtigen Bereichen veraltet.

¹⁸ Erfahrungen mit einer vergleichbaren Regelung liegen aus dem Bereich des NAFTA vor (vergl. Engels et al. 1998, S. 16). Nachdem Kanada Import und Transport des Benzinzusatzstoffes MMT wegen Gesundheitsgefahr verboten hatte, forderte die US-amerikanische Ethyl Corporation als einziger Hersteller der Substanz in Kanada eine Entschädigung von 251 Mio. Dollar, da dies den Wert ihrer Produktionsstätte und die zukünftigen Umsätze mindern würde und damit als Enteignung kompensiert werden müsse. Das Schiedsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5.5 Streit um Ausnahmeregelungen

Die wegen des Top-down-Prinzips im MAI vorgesehenen Negativlisten mit länderspezifischen Ausnahmeregelungen sind ein wesentlicher Schwachpunkt des Vertragsentwurfs. Durch die große Anzahl bereits angemeldeter Ausnahmetatbestände – ca. 1600 Seiten, davon allein 300 durch die USA¹⁹ – wird das Ziel, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen, erheblich in Frage gestellt. Der bestehende „Flickenteppich“ der bilateralen Abkommen würde durch ein neues patchwork von Ausnahmeregelungen abgelöst.

Das Standstill-Prinzip, das eine Ausweitung bestehender oder die Aufnahme neuer Ausnahmeregelungen untersagt, gehört zu den zentralen Kritikpunkten. Länder, die zum Beitrittszeitpunkt noch nicht über ausreichende Gesetze und Verordnungen zur Regulation von Investitionen verfügten, würde es verunmöglicht, diese nachträglich einzuführen, auch sei jede Rücknahme einer Ausnahme nicht revidierbar (Rollback-Prinzip). Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen regulierend wirkten, könnten durch zukünftige Entwicklungen an Wirksamkeit verlieren.

Uneinigkeit zwischen den Delegationen herrscht über den Umfang der ebenfalls im MAI vorgesehenen generellen Ausnahmen. Während die USA für eine möglichst enge Begrenzung dieser Ausnahmen auf Fragen der nationalen Sicherheit und des internationalen Friedens eintreten und alle anderen Ausnahmen durch engumgrenzte und präzise formulierte nationale Negativlisten abwickeln möchten (vergl. Eizenstat & Lang 1998), fordern andere Delegationen die Aufnahme weiterer genereller Ausnahmen ins MAI. Frankreich (vergl. Lalumière et al. 1998) fordert die generelle Ausnahme der Kulturpolitik in Frankreich und in der Europäischen Union von den Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung. Der Bereich literarischer und künstlerischer Urheberrechte solle vollständig vom MAI ausgenommen werden.

Auch in der Frage einer Sonderregelung für regionale Staatenverbände (REIO) gibt es Differenzen zwischen den USA und den europäischen Delegationen. Aus europäischer Sicht wird befürchtet, daß das MAI die derzeit praktizierte EU-Politik und Teile des EU-Vertrages in Frage stellen könnte. Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel entfalle die Möglichkeit, Investoren aus bestimmten Staaten bevorzugt zu behandeln. Es bestehe die Gefahr, daß die Vorteile, die sich die Vertragsstaaten gewähren, automatisch an alle anderen MAI-Staaten weitergegeben werden müßten. Um dies zu verhindern, müsse eine spezielle Ausnahmeklausel aufgenommen werden, die die Weiterentwicklung der REIO sicherstelle. Die USA äußern gegenüber einer Ausnahmeklauseln für REIO ihre Besorgnis, da sie dem MAI-Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Kern widerspreche²⁰. Auch sei nicht klar, ob US-Firmen, die bereits in der EU investiert hätten, durch die römischen EU-Verträge vor einer Diskriminierung geschützt seien.

¹⁹ Skarpelis-Sperk (1998, S. 177) sieht bereits im Umfang der jeweiligen Ausnahmelisten ein Ungleichgewicht zugunsten der nordamerikanischen Staaten.

²⁰ Allerdings steht die USA-Delegation ihrerseits unter dem Druck der Vertreter der amerikanischen Bundesstaaten (vergl. WGA 1997), Ausnahmeregelungen für sub-nationale Länder durchzusetzen, was wiederum dem Top-down-Grundsatz fundamental widersprechen würde.

Ein weiteres Konfliktfeld zwischen USA und Europa ist die Frage, ob mit dem MAI Wirtschaftsboykotte als Mittel internationaler Politik weiterhin anwendbar blieben. Vertreter der EU und Kanadas fordern das Verbot extraterritorialer Sanktionen, wie sie die Helms-Burton- und d'Amato-Gesetze vorsehen. Die USA betrachten hingegen diese Gesetze als Teil ihrer Sicherheitspolitik. Auch andere Boykottmaßnahmen, etwa im US-Staat Massachusetts gegen Burma (vergl. FOE 1998, S. 24) oder nach dem Muster des erfolgreichen Boykotts gegen südafrikanische Unternehmen, könnten von einem solchen Verbot betroffen sein.

6. Alternativen und weiterführende Ansätze

6.1 Das Scheitern der MAI-Verhandlungen in der OECD

Die Verhandlungen zum MAI gestalteten sich schwieriger als gedacht. Ursprünglich war als Abschlußtermin der Mai 1997 vorgesehen, vor allem aufgrund der Interessenskonflikte zwischen USA und Europa mußte dieser Termin jedoch auf den April 1998 verschoben werden²¹. Inzwischen war der Entwurfstext an die Öffentlichkeit gelangt, die Anti-MAI-Kampagne hatte eingesetzt und die Kritik am Abkommen in der Öffentlichkeit wuchs. Auf dem Treffen Ende April 1998 wurde auf Ministerebene eine sechsmonatige Verhandlungspause beschlossen, die zum „kritischen Dialog mit Parlament und Öffentlichkeit“ (TAZ v. 29.4.1998) genutzt werden sollte. Am 14. Oktober 1998, eine Woche bevor die Verhandlungen wieder aufgenommen werden sollte, erklärte der französische Ministerpräsident Lionel Jospin, Frankreich werde sich an den Verhandlungen nicht mehr beteiligen. Der Vertragsentwurf sei nicht reformierbar, Verhandlungen könnten nur auf vollkommen neuer Grundlage aufgenommen werden und in einem Rahmen, der alle Akteure, auch die Entwicklungsländer, einbinde²². Auf dem letzten Treffen am 3. Dezember wurden die Verhandlungen in der OECD offiziell für beendet erklärt (vergl. Anhang).

6.2 Weiterverhandlung im Rahmen der WTO?

Einer Neuauflage der Verhandlungen innerhalb der OECD werden derzeit wenig Chancen eingeräumt. Wahrscheinlicher erscheint es, daß die Verhandlungen über ein Investitionsabkommen in der WTO weitergeführt werden könnten. Eine vollständige Aufgabe des Ziels, zu einem Abkommen zu kommen erscheint dagegen als die unwahrscheinlichste Variante, zumal sämtliche Akteure – mit der Ausnahme einzelner, eher fundamentalistisch orientierter NGO, vergl. Clarke (1998) – ein grundsätzliches Interesse an einem Rahmenabkommen für Investitionen bekundet haben.

Die französische Verhandlungsdelegation benennt in ihrem Bericht an die französische Regierung – der letztlich zum Ausstieg aus den Verhandlungen beigetragen hat – aus ihrer Sicht einige Argumente Pro und Contra bezüglich einer Verlagerung der Verhandlungen in die WTO (Lalumière et al. 1998): Hindernisse werden darin gesehen, daß es derzeit keinen Konsens in der WTO über die Aufnahme

²¹ Zum Verlauf der MAI-Verhandlungen vergl. auch die umfangreiche Sammlung von Zeitungsberichten der TAZ im Internet (TAZ-Spezial MAI).

²² Die Position der französischen Delegation ist ausführlich in Lalumière et al. (1998) nachzulesen.

derartiger Verhandlungen gebe, einige Entwicklungsländer stünden dem noch sehr widerstrebend gegenüber. Verhandlungen in der WTO könnten erst nach Beschluß in der nächsten WTO-Ministerkonferenz im Dezember 1999 aufgenommen werden, so daß ein Abkommen erst zu Beginn der nächsten Dekade realistisch zu erwarten sei. Außerdem seien Fortschritte bei Umwelt- und Sozialstandards in der WTO schwieriger zu erreichen. Als Vorteile werten die französischen Delegierten, daß die Entwicklungsländer in die Verhandlungen einbezogen würden. Der WTO-Ansatz wäre in Bezug auf die Wahrung staatlicher Souveränität weniger problematisch, da das Top-down-Prinzip bei der WTO nicht angewandt würde und nur Regierungen, nicht aber private Investoren Zugang zu Streitschlichtungsverfahren hätten. Französische Unternehmen stünden der WTO vergleichsweise positiv gegenüber, außerdem wäre es in Verhandlungen bei der WTO möglich, zu einer breiten Tagesordnung für multilaterale Verhandlungen zu kommen.

Einigkeit herrscht darüber, daß zukünftige Verhandlungen auf jeden Fall unter Einbeziehung der nationalen Parlamente und der Öffentlichkeit durchgeführt werden sollen. Skarpelis-Sperk (1998, S. 185 f.) merkt aus ihrer Sicht als Parlamentarierin an, daß neue internationale Ordnungen nur dann weltweit wirksam umgesetzt werden könnten, wenn sie „von breiten Schichten und nicht bloß von kleinen Expertenzirkeln und unmittelbar einschlägigen Wirtschaftsinteressen“ getragen würden. Neben einer vollständigen Information der Parlamente aller staatlichen Ebenen und einer Beteiligung von Wissenschaft und Experten sei auch eine umfassende Bürgerbeteiligung unabdingbar.

6.3 Ansatzpunkte zur Erweiterung der MAI-Regelungen

Ansatzpunkte zur Verbesserung und Erweiterung des MAI-Entwurfs ergeben sich aus seinen hauptsächlichen Problembereichen (vergl. Kapitel 5). Umstritten ist jedoch, ob sich der bisherige Entwurf überhaupt als Basis für Verbesserungen eignet, oder ob – wenn man der französischen Argumentation folgt – eine völlig neue Grundlage erarbeitet werden muß. Weit verbreitet ist die Ansicht, daß die Anwendungsbreite des Abkommens so zu erweitern sei, daß es neben dem Investorschutz auch Bestimmungen zur Regulation von Investitionen und der Kontrolle der Investoren enthalte. Das Primat der Politik sei sicherzustellen, ein Klagerecht sei auch oder sogar ausschließlich dem Staat einzuräumen. Ein neuer Entwurf müsse verbindliche Sozial- und Umweltstandards beinhalten und das Ziel nachhaltiger Entwicklung gleichrangig aufnehmen. Über den Gegenstandsbereich des bisherigen Vertragsentwurfs hinaus wird von verschiedenen Autoren gefordert, international verbindliche Regelungen für Unternehmensbesteuerung und ein internationales Wettbewerbs- und Haftungsrecht zu schaffen. Ebenso seien aus Sicht der Entwicklungsländer Regelungen zur Verminderung der Notwendigkeit von Investitionsanreizen sehr wünschenswert.

Noch weitergehende Vorschläge kommen aus den Reihen der NGO. Überwiegend wird die WTO nicht als der geeignete Ort für Verhandlungen angesehen. Ihre eingeschränkte Universalität, mangelnde Transparenz und einseitige Ausrichtung auf die Interessen der Privatwirtschaft sprächen gegen sie. Befürwortet wird die Verlagerung der Verhandlungen in den Rahmen der Vereinten Nationen, etwa durch Einberufung einer Weltkonferenz über Investitionen und nachhaltige Entwicklung (vergl. Engels et al. 1998, S. 34 f.). Ziel sollte die Verabschiedung verbindlicher Investitionsregeln sein. Die ILO, das Umweltprogramm der UN

UNEP und die Handels- und Entwicklungsorganisation UNCTAD sollten eng einbezogen werden. Als Leitlinien werden dabei eine Stärkung des internationalen Umwelt- und Sozialrechts, Schaffung verbindlicher Richtlinien für transnationale Unternehmen, Maßnahmen zur Stärkung der Konsumentenmacht sowie größere Transparenz und unabhängige Kontrolle transnationaler Wirtschaftsaktivitäten angeführt.

7. Zusammenfassung: MAI ohne Zukunft?

Da die ausländischen Direktinvestitionen in den letzten Jahrzehnten an Umfang und Bedeutung immer mehr zugenommen haben, wird auch der Bedarf an einer internationalen Vereinbarung zu ihrer Steuerung und zu ihrem Schutz immer größer. Obwohl die Bemühungen um ein multilaterales Abkommen über Investitionen weit zurück reichen, kam es bisher jedoch nicht zustande. Wegen der Vielzahl von Akteuren und unterschiedlichen Interessenlagen war und ist es eines der Hauptprobleme, ein geeignetes Forum für die Durchführung von Verhandlungen zu finden. Der von den Industrienationen gewählte Weg, Verhandlungen „auf kurzem Wege“ in der OECD vorzunehmen, hat sich aus mehreren Gründen als problematisch und letztendlich als undurchführbar erwiesen. Der Entwurf berücksichtigt weitgehend einseitig nur die Interessen einer Akteursgruppe – die der transnationalen Unternehmen. Die anderen Akteure – einschließlich der gesamten Gruppe der Entwicklungsländer – waren von den Verhandlungen entweder ganz ausgeschlossen oder nur indirekt beteiligt. Einmal an die Öffentlichkeit gekommen, zeigte sich schnell, daß der Vertragsentwurf den Anforderungen bei weitem nicht genügte und in vielen OECD-Staaten in Parlamenten und Öffentlichkeit politisch nicht durchsetzbar war. Letztlich war sein Scheitern wegen der Interessenskonflikte zwischen den USA und Europa, wegen seiner massiven Beeinträchtigung staatlicher Souveränität und den unüberschaubaren Folgen, die er wegen seiner Grundkonstruktion hätte haben können, vorgezeichnet. Neue Verhandlungen erscheinen aufgrund der Erfahrungen mit dem MAI nur in einem Rahmen sinnvoll, in den sämtliche gesellschaftlichen Akteure und Interessen eingebunden sind. Ob die WTO oder die UNO der geeignete Rahmen für die Weiterführung der Verhandlungen sein können, ist dabei offen.

Vom Anspruch, „Verfassung einer vereinigten Weltwirtschaft“ zu sein, ist der MAI-Vertragsentwurf weit entfernt. In seiner ursprünglichen Form hat das MAI daher in der Tat keine Zukunft. Bei dem Ziel, ein völkerrechtlich verbindliches internationales Regime für die Steuerung und den Schutz von Investitionen zu etablieren, ist der MAI-Entwurf höchstens in Teilbereichen als Grundlage geeignet. Ein solches Regime muß der Anforderung genügen, den Prozeß der Globalisierung steuernd und strukturierend zu begleiten. Dabei ist Saul (1998, S. 198) zuzustimmen, wenn er fordert, die Errungenschaften des demokratischen Nationalstaats nicht auszuhöhlen, sondern auf die internationale Ebene zu übertragen. Dabei kann auch die Etablierung eines internationalen Investitionsregimes einen Beitrag leisten. Das MAI markiert einen Einschnitt bei der Durchführung internationaler ökonomischer Verhandlungen, der durch den zunehmenden Einfluß der NGO und die schnelle Verbreitung von Information über das Internet gekennzeichnet ist. Diese Entwicklung hin zu einer globalen Zivilgesellschaft, wie sie Lalumière et al. (1998) entstehen sehen, wird sich nicht mehr umkehren lassen.

Anhang: Presseerklärung der OECD zum Ende der MAI-Verhandlungen²³

Informal Consultations on International Investment

Press release 3 December 1998

An informal consultation among senior officials responsible for investment policy was held on the morning of 3 December 1998, at OECD headquarters in Paris.

This meeting followed an earlier consultation on 20 October and a discussion of investment matters at the OECD's Executive Committee in Special Session (ECSS) on 22 October.

Negotiations on the MAI are no longer taking place. However, the officials agreed on the importance of multidisciplinary work on investment at OECD. There are a number of important issues on which further analytical work and inter-governmental co-operation are needed. The officials agreed that this work should be carried out in a transparent manner and should involve all OECD members as well as interested non-member countries, including those that participated as observers in the negotiations. The officials reaffirmed the desirability of international rules for investment.

The 3 December meeting was preceded by an informal seminar with the Business and Industry Advisory Committee (BIAC), the Trade Union Advisory Committee (TUAC) and other non-governmental organisations. The officials found the seminar useful and expressed their desire that this type of dialogue continue.

ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT

²³ Quelle: <<http://www.oecd.org/daf/cmismai/mainindex.htm>>

Literaturverzeichnis²⁴

OECD-Dokumente

OECD (1998a). The Multilateral Agreement on Investment: The MAI Negotiating Text (as of 24 April 1998). Paris: OECD.

<<http://www.oecd.org/daf/cmismai/reports.htm>>

<<http://www.oecd.org/daf/cmismai/maitext.pdf>>

OECD (1998b). Multilaterales Abkommen über Investitionen. Arbeitsübersetzung. Konsolidierter Text (Stand 24. April 1998). In F.v. Glunk, Das MAI und die Herrschaft der Konzerne (S. 13-127). München: Deutscher Taschenbuch Verlag. [(Unauthorisierte) deutsche Übersetzung des MAI-Entwurfs (v. 6. Oktober 1997): <<http://www2.hu-berlin.de/studis/refrat/MAI/maidt1.htm>>]

OECD (1998c). The Multilateral Agreement on Investment: Commentary to the MAI Negotiating Text (as of 24 April 1998). Paris: OECD.

<<http://www.oecd.org/daf/cmismai/maicome.pdf>>

OECD (1998d). Das Multilaterale Abkommen über Investitionen. Fragen und Antworten. WWW-Dokument. Bonn: OECD Bonn Centre.

<<http://www.oecd.org/bonn/maifa2.htm>>

Regierungspapiere

Eizenstat, S. & Lang, J. (1998). The Multilateral Agreement on Investment. Remarks following the OECD meeting on MAI Paris, France, February 17, 1998. WWW-Dokument. Washington: US Department of State.

<http://www.state.gov/www/policy_remarks/1998/980217_eizen_mai.html>

Lalumière, C., Landau, J.-P. & Glimet, E. (1998). Report on the Multilateral Agreement on Investment (MAI). Interim Report - September 1998.

Bericht der französischen Verhandlungsdelegation an die Regierung (engl. Übersetzung). WWW-Dokument. Paris: Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie.

<<http://www.canadians.org/maifrancesposition.html>>

[französisches Original:

<http://www.finances.gouv.fr/pole_ecofin/international/ami0998/ami0998.htm>]

Western Governors' Association (WGA) (1997). Resolution 97 - 010. Multilateral Agreement on Investment and Implementation of Trade Pacts. WWW-Dokument. Western Governors' Association.

<<http://www.westgov.org/wga/policy/97010.htm>>

Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände

BDI (1996). BDI Stellungnahme zu multilateralen Vereinbarungen über den Schutz und die Liberalisierung von Auslandsinvestitionen. In: BDI Dokumentation Investitionen in globalen Märkten. Die Bedeutung von Auslandsinvestitionen für die deutsche Industrie im Zeitalter der Globalisierung. BDI Symposium, 11. Juni 1996. Bundesverband der deutschen Industrie (BDI).

²⁴ Stand aller WWW-Links von Anfang Februar 1999

Gewerkschaftsveröffentlichungen

DGB (1998). Positionspapier des DGB zum Multilateralen Abkommen für Investitionen. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).

FES (1998) =

Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung Berlin (Hrsg.) (1998). Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) und die Umwelt. Studie für die Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

<<http://www.fes.de>>

<<http://www.fes.de/pdf-files/iez/00192.pdf>>

IG Metall (1998). Multilaterales Investitionsabkommen der OECD (MAI). IG Metall.

Lühr, R. (1998). Das MAI ist gekommen, die Multis schlagen zu. OECD-Abkommen gefährdet Demokratie, Urheberrechte und kulturelle Förderung. WWW-Dokument. IG Medien.

<<http://www.igmedien.de/publikationen/m/1998/04/34.html>>

NGO-Veröffentlichungen

Clarke, T. (1998). Towards a Citizens' MAI: An Alternative Approach to Developing a Global Investment Treaty Based on Citizens' Rights and Democratic Control. A discussion paper prepared by the Polaris Institute. Ottawa, Ontario (Canada): Polaris Institute.

<<http://www.canadians.org/citizensmai.html>>

Engels, R., Marens, J., Wahl, P. & Windfuhr, M. (Hrsg.) (1998). Alles neu macht das MAI? Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) - Information, Hintergründe, Kritik. Hrsg. in Zusammenarbeit mit Germanwatch, Bonn. Bonn: Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (WEED).

<<http://www.weedbonn.org>>

FOE (1998) =

Vallianatos, M. & Durbin, A. (1998). License to Loot. The MAI and How to Stop It. Washington D.C.: Friends of the Earth.

<<http://www.foe.org/ga/loot.html>>

<<http://www.foe.org/ga/mai.pdf>>

NGO (1997). Gemeinsame NGO-Stellungnahme zum Multilateralen Investitionsabkommen (MAI). NGO/OECD-Konsultation zum MAI, Paris, 27. Oktober 1997 (überarbeitet am 7. November 1997) (deutsche Übersetzung).

WWW-Dokument. Bonn: Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (WEED).

<<http://www.comlink.apc.org/weed/mai/gemeinro.htm>>

NGO (1998). Offener Brief deutscher Organisationen und Gruppen aus den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Menschenrechte an die Bundesregierung (November 1998). WWW-Dokument. Bonn: Germanwatch.

<<http://www.germanwatch.org/tw/offenbrf.htm>>

Herausgeberwerke

Glunk, F.v. (Hrsg.) (1998). Das MAI und die Herrschaft der Konzerne. Die Veränderung der Welt durch das Multilaterale Abkommen über Investitionen. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Mies, M. & Werlhof, C.v. (Hrsg.) (1998). Lizenz zum Plündern. Das Multilaterale Abkommen über Investitionen „MAI“. Globalisierung der Konzernherrschaft und was wir dagegen tun können. Berlin: Rotbuch.
<<http://www.rotbuch.de/mieswerl.htm>>

Kommentare

Merk, K.-P. (1998). Eine kritische Kommentierung des Multilateralen Abkommens über Investitionen. In F.v. Glunk, Das MAI und die Herrschaft der Konzerne (S. 129-158). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Mies, M. (1998). Was bedeutet das MAI für Deutschland? In M. Mies & C.v. Werlhof, Lizenz zum Plündern. Berlin: Rotbuch.
<<http://www.rotbuch.de/e/lizenz2.htm>>

Saul, J.R. (1998). Das MAI und die Demokratie. In F.v. Glunk, Das MAI und die Herrschaft der Konzerne (S. 191-199). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Skarpelis-Sperk, S. (1998). Ein neues Grundgesetz einer einheitlichen globalen Wirtschaft?
In F.v. Glunk, Das MAI und die Herrschaft der Konzerne (S. 159-190). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Werlhof, C.v., (1998). Das „MAI“, ein Ermächtigungsgesetz für die Multis. Vom MIA zum MAI. WWW-Dokument. Berlin: TAZ-Verlag.
<<http://www.taz.de/~taz/spezial/mai/t1.html>>

WWW-Linkseiten zum MAI

Ecologic Centre for International and European Environmental Research. Gesellschaft für Internationale und Europäische Umweltforschung.
<http://www.snafu.de/~rak/mai_marks.html>

Internationalismus-AG, c/o AStA FU Berlin.
<<http://userpage.fu-berlin.de/~timor/mai/mailinx.htm>>

Juso-Hochschulgruppe Köln.
<<http://www.uni-koeln.de/studenten/juso-hsg/mai>>

OECD MAI Homepage.
<<http://www.oecd.org/daf/cmisis/mai/mainindex.htm>>

TAZ-Spezial MAI. Zusammenstellung der wichtigsten Artikel aus der taz und der deutschsprachigen Ausgabe von Le Monde diplomatique.
<<http://www.taz.de/tpl/.nf/spIndex?Name=mai>>